Beratung im	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht
☒ BBA am 15.05.2023 ☒ Vorstand am 10.05.2023 ☒ VV am 20.06.2023	☒ Kultusministerium ☐ Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk	
☒ erforderlich	☐ nicht erforderlich

Mit Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 15. Mai 2023 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 20.06.2023 auf der Grundlage von §§ 42f, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) folgende Fortbildungsprüfungsregelung beschlossen:

Prüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung „Geprüfte Berufsspezialistin für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)" und „Geprüfter Berufsspezialist für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)"
vom 31.08.2023

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Vorschrift wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung im Bereich Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität nachgewiesen. Die Prüfung wird von der Handwerkskammer Oldenburg durchgeführt.
(2) Durch die Prüfung zur „Geprüften Berufsspezialistin für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)" oder zum „Geprüften Berufsspezialisten für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)" ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, Anlagen der Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität unter den Gesichtspunkten der Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz zu projektieren, zu errichten, zu parametrieren, in Betrieb zu nehmen und zu warten sowie diese bedarfsgerecht an Kundenanforderungen anzupassen.
(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Berufsspezialistin für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)" oder „Geprüfter Berufsspezialist für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Abschluss- und Gesellenprüfung in einem einschlägigen mindestens dreijährigen Elektroberuf bestanden hat.
(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland, die einer Gesellentätigkeit im Elektrohandwerk gleichgestellt sind (DQR4), sind bei der Zulassung ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung
(1) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen und gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:
1. schriftliche Prüfung
2. Projektarbeit
3. Fachgespräch

(2) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Die zu prüfende Person soll Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen, wobei mehrere der aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden können:

- Ladeinfrastruktursysteme planen,
- Normen und Installationsvorschriften im Kontext der Ladeinfrastruktur anwenden,
- Baustellenverantwortung und -leitung organisieren,
- Geschäfts- und Betreibermodelle beurteilen.

(3) Die Projektarbeit ist praxisbezogen und kann sich auf einen betrieblichen Alltag, eine außerbetriebliche Labor- und Praxiseinrichtung oder eine Einrichtung eines bundesweit agierenden Herstellers der Elektroindustrie beziehen. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge der zu prüfenden Person sollen berücksichtigt werden. Die Projektarbeit soll einen Umfang von 15 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit soll 5 Arbeitstage nicht überschreiten. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem Termin des Fachgesprächs der zuständigen Stelle vorliegen. Nach Maßgabe des Anforderungsprofils der „Geprüften Berufsspezialistin für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)" oder des „Geprüften Berufsspezialist für Ladeinfrastruktursysteme der Elektromobilität (HWK Oldenburg)" ist anhand eines exemplarischen Projekts eine Lösung für ein Ladeinfrastruktursystem darzustellen. Dafür sind nachstehende Arbeiten auszuführen:

- Beschreibung der Aufgabenstellung und der Kundenanforderungen
- Analyse der Kundenanforderungen sowie einzuhaltender Rahmenbedingungen der Gesetzgeber und der Netzbetreiber
- Erstellen eines Leistungsverzeichnisses
- Planung und Projektierung des Projekts
- Planung der Inbetriebnahme und Abnahme einschließlich Dokumentation

(4) Das Fachgespräch bezieht sich auf die Projektarbeit und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die Gewichtung der Prüfungsteile geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Prüfungsform	Gewichtung
Schriftliche Prüfung	30 %
Projektarbeit	50 %
Fachgespräch	20 %

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag der zu prüfenden Person oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen des Teils der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet.

§ 4 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 5 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 3 Abs. 5 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 5 Bestehen der Prüfung, Bewertung

(1) Die Bewertung erfolgt im 100er Punkte-Schlüssel.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis sowie in jedem Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der Prüfungsteile sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In den Wiederholungsprüfungen sind die zu prüfenden Personen auf Antrag von Prüfungsteilen zu befreien, wenn die in einer vorausgegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind und sie sich innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung angerechnet, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichenden Regelungen enthält ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 31.08.2023

Handwerkskammer Oldenburg

Eckhard Stein
Präsident

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer